

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung**  
**Abteilung Gemeinden**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadtgemeinde Horn  
z. H. des Bürgermeisters  
Rathausplatz 4  
3580 Horn

IVW3-GA-3110901/009-2011  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
2

E-Mail: [post.ivw3@noel.gv.at](mailto:post.ivw3@noel.gv.at)  
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn  
Rudolf Eckenhofer  
(IVW3)

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
13548

Datum

8. Februar 2013

Betrifft

Stadtgemeinde Horn, Verwaltungsbezirk Horn;  
Verordnungen über die Erhebung der Lustbarkeitsabgabe, Änderungen,  
Verordnungsprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die im Betreff genannten Verordnungen des Gemeinderates vom 29. September 2011 und vom 28. März 2012 werden gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-21, zur Kenntnis genommen.

Die vorgelegten Kundmachungen liegen bei.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Grim



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)



A

Horn, am 30. September 2011

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat am 29. September 2011 folgende Verordnung erlassen:

### Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 29. September 2011,  
mit der die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn  
vom 13. Dezember 2010 über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe  
wie folgt geändert wird:

#### I.

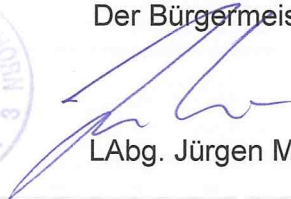
1. Im § 3 Z. 1 entfällt die Wortfolge „in Kinos“.
2. Im § 3 wird folgende Z. 3 angefügt:  
„3. Sportveranstaltungen“

#### II.

Diese Verordnung tritt am 01. November 2011 in Kraft.



Der Bürgermeister:

  
LAbg. Jürgen Maier

An der Amtstafel

anzuschlagen am: 30. September 2011

angeschlagen am: 30. Sep. 2011

abzunehmen am: 17. Oktober 2011

abgenommen am: 17. Okt. 2011

STADTGEMEINDE HORN  
3580 Horn, Rathauspl. 4

Seite 1 von 1

Bürgerservice Öffnungszeiten durchgehend : Mo, Mi, Do: 07:30 – 16:30 Uhr, Di: 07:30 – 17:30 Uhr, Fr: 07:30 – 13:00 Uhr

BÜRGERSERVICE-HOTLINE: 02982/2656-15 oder 02982/2656-24

Parteienverkehr Rathaus: Mo – Do: 08:00 – 12:00 Uhr, Fr: 08:00 – 13:00 Uhr, Di: 13:30 – 17:00 Uhr, Do: 13:30 – 15:30 Uhr

A-3580 Horn, Rathausplatz 4, TELEFON 02982/2656 TELEFAX 02982/2656-22 Bankverbindung: Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG 0000-095018

E-Mail: [post@horn.gv.at](mailto:post@horn.gv.at)

**UID-Nr.: ATU16218206**

Homepage: <http://www.horn.gv.at>



Horn, am 29. März 2012

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat am 28. März 2012 folgende Verordnung erlassen:

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 28. März 2012  
mit der die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 13. Dezember 2010  
i.d.F. des Beschlusses des Gemeinderates vom 29. September 2011  
über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe  
wie folgt geändert wird

I.

§ 2 Abs. 3 lautet: Das Ausmaß der Abgabe beträgt 10 % des Entgelts (Eintrittsgeld).  
Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

II.

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.



Der Bürgermeister:

LAbg. Jürgen Maier

An der Amtstafel  
anzuschlagen am: 29. März 2012  
angeschlagen am: **29. März 2012**  
abzunehmen am: 13. April 2012  
abgenommen am: **13. April 2012**

STADTGEMEINDE HORN  
3580 Horn, Rathauspl. 4



Horn, am 14. Dezember 2010

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat am 13. Dezember 2010 folgende Verordnung erlassen:

**VERORDNUNG  
DES GEMEINDERATES DER STADTGEMEINDE HORN  
VOM 13. DEZEMBER 2010  
ÜBER DIE ERHEBUNG EINE LUSTBARKEITSABGABE**

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Ausgenommen sind
  1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
  2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;
  3. Veranstaltungen ständiger regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.

### § 2

#### Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
- a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;
  - b) andere, der Höhe noch von Vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;
- (3) Das Ausmaß der Abgabe beträgt 25 %, bei Filmvorführungen 10 % des Entgelts (Eintrittsgeld). Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (4) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2).

### § 3

#### Abgabenbefreiungen

Folgende Veranstaltungen sind von der Lustbarkeitsabgabe befreit:

1. Filmvorführungen in Kinos
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- und Rettungswesen dient

### § 4

#### Abgabepflichtiger, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.
- (3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

### § 5

#### Nachweise und Sicherheitsleistungen

- (1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Ein-

nahmen (§ 2 Abs. 2 lit. b), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.

- (2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

## § 6

### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).
- (2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 5 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.
- (3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

## § 7

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2011 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.
- (3) Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 30. September 1992 tritt am 01. Jänner 2011 außer Kraft.“



An der Amtstafel  
anzuschlagen am: 14. Dezember 2010  
angeschlagen am: 14. Dez. 2010  
abzunehmen am: 29. Dezember 2010  
abgenommen am: 29. Dez. 2010

STADTGEMEINDE HORN  
3580 Horn  
Rathauspl. 4